



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE:
SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
90. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1113

Änderungen
beschlossen in der
119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 346

Änderungen beschlossen in der
131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 757

Änderungen beschlossen in der
156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.04.2021
befürwortet in der 161. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.05.2021
genehmigt in der 333. Sitzung des Präsidiums am 17.06.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2021 vom 31.08.2021, S. 590

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	4
§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen.....	5
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	8
§ 8a Anmeldung zu Prüfungen.....	9
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	9
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum	11
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	11
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte.....	12
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	12
Zweiter Teil: Masterprüfung	13
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung	13
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	13
§ 19 Masterarbeit	14
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit.....	14
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	15
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	15
§ 22 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes	15
§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	17
 Anlage 1	 18
Anlage 2	19

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der*dem Studiendekan*in gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser*diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrer*innengruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die*der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe, anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen. ²Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. ²Zu Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfer*innen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer*innen, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der*dem zu prüfenden Student*in Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
 Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die ein*e Student*in innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Rahmenbedingungen:
 Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:
¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den

Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die*der Student*in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.

- (7) Fehlversuche:
¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (8) Noten:
¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts Anderes bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Zuständigkeit:
¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer*eines geeigneten Fachvertreter*in einholen.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der*des Kandidat*in in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 5),
 - Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 7),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 8),
 - Hausarbeit (Absatz 9),
 - Studienprojekt (Absatz 10).
- ²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 2* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.

2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
3. ¹Die Prüfer*innen haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer*innen die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die von der zu prüfenden Person erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
6. ¹Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{min} erhält (N_{max} = 4,0)

N_{min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{max} erhält (N_{min} = 1,0).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat eine zu prüfende Person nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 10 Absatz 2). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 10 Absatz 3 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer* einem Prüfer*in und einer* einem sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden von der* dem Veranstalter*in des Seminars bewertet.
- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die* der Prüfer*in fest. ³Der Beitrag der* des einzelnen Verfasser*in muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer* einem Verfasser*in in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹In einem Studienprojekt soll die zu prüfende Person – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass sie aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess.
- (11) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (12) ¹Die Schutzbestimmungen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG.). ³Weiterhin sind die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist, zu berücksichtigen.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. ³Auf Antrag einer zu prüfenden Person sind die Zuhörer*innen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8a Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis sieben Tage vor der Prüfung möglich. ²Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 9).

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der zu prüfenden Person wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die*der Student*in ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autor*innenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfer*innen (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts Anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfer*innen bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfer*innen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der*des Student*in schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach fünf Monaten angeboten werden.
- (3) ¹Aus der Liste der in **Anlage 1** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die*der Prüfer*in.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte der zu prüfenden Person nach Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum

¹Es sind ein oder mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis sind eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachige Übersetzung auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der zu prüfenden Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer*innen, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt zeitnah Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*eines Prüfer*in richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*eines Prüfer*in vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*diesem Prüfer*in zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfer*in die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der*des Prüfer*in insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer*innen richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine*n Gutachter*in bestellen. ²Die*der Gutachter*in muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Der zu prüfenden Person und der*dem Gutachter*in ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die*der Prüfer*in ihre*seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfer*innen erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die*der Dekan*in die*den Widerspruchsführer*in.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Masterarbeit mindestens 60 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann, und
 - verbindlich mitgeteilt hat, welche Leistungen gemäß Modulhandbuch das Nebenfach bilden sollen.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfer*innen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
 oder
 - die Masterprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der*des Prüfer*in in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die*der Erst- und die*der Zweitprüfer*in müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die*der Erst- oder die*der Zweitprüfer*in muss Professor*in oder Privatdozent*in des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die*der Prüfer*in mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Das Thema wird von der*dem Erstprüfer*in festgelegt. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die*der Prüfer*in, die*der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer*in) und die*der Zweitprüfer*in bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfer*in betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Zulassung der Masterarbeit bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 11 und 12 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer*innen nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß **Anlage 1**, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach den Leistungspunkten gewichteten gemäß § 10 Absatz 4 errechneten Note der Masterarbeit (siehe Anlage 1 Spalte G). ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß Anlage 1, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 2 (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1,3 verleiht die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Student*in das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
 - a. kann die*der Studiendekan*in nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§7 Abs. 11, 9 Abs. 2 und 3.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 7 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 8 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;

- c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 5 und 6 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
- aa. die zu prüfende Person an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes Online-Prüfungssystem abgelegt wird.
- d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 1-3.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass die zu prüfende Person die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat die zu prüfende Person die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Die zu prüfende Person muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 3 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft die*der Prüfer*in. ²Die zu prüfende Person muss versichern, dass sie Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 9 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern die*der Prüfer*in nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet die*der Prüfer*in. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der*des Studiendekan*in nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Studierende, die im Sommersemester 2021 im Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ eingeschrieben waren, weiterhin die bisherige Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 317).
- (3) ¹Die bisherige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 317) tritt zum 30.09.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2023 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgenden Tabellen enthalten die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, SP=Studienprojekt), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden. Die Spalte „G“ gibt die Gewichtung des Moduls an (§ 21 Absatz 2).

Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Die folgende Tabelle enthält die Module des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung /Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP	G	W
Vertiefte Forschungsmethodik	Multivariate Verfahren	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse	V	1	2		
	Multivariate Verfahren	Ü	3	2		
Diagnostik und Evaluation	Diagnostik und Evaluation	V	2	4	7	ja
	Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden	S	2	3		
Entwicklung und Kultur	Entwicklung und Kultur	V	2	4	12	ja
	Fortgeschrittene Perspektiven in entwicklungspsychologischer Forschung	S	2	4		
	Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur	S	2	4		
Interkulturelle Wirtschaftspsychologie	Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie	V	2	4	12	ja
	Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie	S	2	4		
	Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie	S	2	4		
Kulturvergleichende Sozialpsychologie	Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der kulturvergleichenden Sozialpsychologie	S	2	4		
Studienprojekt & Kolloquium	Studienprojekt	SP	4	8	-	nein
	Kolloquium I	K	2	4		
	Kolloquium II	K	2	4		
Nebenfach	Je nach Wahl der Nebenfachveranstaltungen			12	-	nein
	Masterarbeit	-	-	30	30	nein
	Berufsbezogenes Praktikum	-	-	15	-	nein
				120	77	

Anlage 2

Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen, Seminaren, Tutorien, Kolloquien, Praktika, und Studienprojekten ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module bis auf das Nebenfach-Modul sind Pflichtmodule, d.h. eine Wahlmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Code	Bezeichnung	Workload	LP	Semester
------	-------------	----------	----	----------

METHODEN UND DIAGNOSTIK

Psy-M-101N	Vertiefte Forschungsmethodik	240	8	1
	Multivariate Verfahren (V)	120	4	1
	Computergestützte Datenanalyse (V)	60	2	1
	Multivariate Verfahren (Ü)	60	2	1
Psy-M-102N	Diagnostik und Evaluation	210	7	1-2
	Diagnostik und Evaluation (V)	120	4	1
	Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden (S)	90	3	2

ANWENDUNGSBEREICH

Psy-M-121	Entwicklung und Kultur	360	12	1-2
	Entwicklung und Kultur (V)	120	4	1
	Fortgeschrittene Perspektiven in entwicklungspsychologischer Forschung (S)	120	4	2
	Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur (S)	120	4	2
Psy-M-122	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie	360	12	1-2
	Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie (V)	120	4	1
	Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (S)	120	4	2
	Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (S)	120	4	2
Psy-M-123	Kulturvergleichende Sozialpsychologie	240	8	1-2
	Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie (V)	120	4	1
	Ausgewählte Themen der kulturvergleichenden Sozialpsychologie (S)	120	4	2
Psy-M-124_v2	Studienprojekt und Kolloquium	480	16	3-4
	Studienprojekt	240	8	3
	Kolloquium I	120	4	3
	Kolloquium II	120	4	4

NEBENFACH

Psy-M-155	Nebenfach-Modul (Wahlpflichtbereich)	360	12	1-4
-----------	--------------------------------------	-----	----	-----

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-M-131	Masterarbeit	900	30	3-4
Psy-M-132_v1	Berufsbezogenes Praktikum	450	15	3

Modul-Bezeichnung	Vertiefte Forschungsmethodik		
Modul-Code	Psy-M-101N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Multivariate Verfahren (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Multivariate Verfahren (2 LP)	3 SWS (45 h)	15 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In den Vorlesungen und der Übung werden die Wissensbereiche der multivariaten Verfahren und der Messtheorie abgedeckt. Spezifischer werden in der Vorlesung „Multivariate Verfahren“ z. B. folgende Themen und Verfahren behandelt: Grundlagen der Matrixalgebra, Multiple Regression und Allgemeines Lineares Modell, multivariate Varianzanalyse, Diskriminanzanalyse, multidimensionale Skalierung, Strukturgleichungsmodellierung. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse“ wird die Anwendung der multivariaten Verfahren auf konkrete Datensätze mittels Statistikprogrammen dargestellt. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Vorlesungen konsolidieren und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels multivariater Verfahren erwerben. Die Studierenden werden dazu befähigt, komplexe und multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Grundlagenforschung und zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen anzuwenden. Auch lernen sie, einschlägige Forschungsstudien und deren Ergebnisse beurteilen und nutzen zu können, unter anderem für die Psychotherapie.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Diagnostik und Evaluation		
Modul-Code	Psy-M-102N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik und Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Diagnostik und Evaluation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Vertiefungsseminar Diagnostik und Methoden (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	7		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung vertieft einerseits diagnostische Modelle und Methoden und andererseits forschungsmethodische Grundlagen und Anwendungen.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen zu entwickeln und zu bewerten. Ferner sollen die Studierenden dazu befähigt werden, systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse erheben und beurteilen zu können. Insgesamt sollen die Studierenden die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit erkennen und, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung einleiten.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat, ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, zu halten ist oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden muss, nach Festlegung durch die*den Dozent*in.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Masterstudium Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Entwicklung und Kultur		
Modul-Code	Psy-M-121		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Fortgeschrittene Perspektiven in entwicklungspsychologischer Forschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung werden zunächst evolutionäre Grundlagen von Entwicklung besprochen. Danach werden entsprechende Konzeptionen von Kultur diskutiert. Auf dem Hintergrund eines ökokulturellen Modells von Entwicklung werden spezifische Entwicklungsverläufe mithilfe quantitativer als auch qualitativer Forschung nachgezeichnet. Im Seminar „Fortgeschrittene Perspektiven in entwicklungspsychologischer Forschung“ werden theoretische und empirische Ansätze im Fachgebiet der Psychologie behandelt. In einem weiteren Seminar werden ausgewählte Bereiche des in der Vorlesung besprochenen inhaltlichen Programms vertiefend behandelt.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen vertiefende Kenntnisse des Zusammenspiels von Biologie und Kultur für den Verlauf der menschlichen Ontogenese sowie grundlegende und vertiefende Kenntnisse der Rolle der kulturellen Modelle der Autonomie und Relationalität für die aktive Konstruktion und Ko-konstruktion von Entwicklungsprozessen erwerben. Zudem sollen sie grundlegende und vertiefende theoretische und empirische Ansätze im Fachgebiet Entwicklungspsychologie erwerben</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kund*innen, Kolleg*innen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an den beiden Seminaren, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können. In dem Seminar zu „Ausgewählten Themen“ ist eine Hausarbeit und im Seminar „Fortgeschrittene Perspektiven in entwicklungspsychologischer Forschung“ ein Referat und/oder schriftlicher Ausarbeitung anzufertigen.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Prüfungsleistung wird am Ende der Vorlesung „Entwicklung und Kultur“ oder am Ende des Moduls in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer Multiple-Choice-Klausur abgelegt. Die Prüfungsform, sowie der Prüfungsinhalte werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben</p>		

Modul-Bezeichnung	Entwicklung und Kultur
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie		
Modul-Code	Psy-M-122		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung sind wirtschaftspsychologische Themen unter spezieller Berücksichtigung interkultureller Aspekte (z.B. interkulturelle Kompetenzen und Trainings, Führung im interkulturellen Kontext, Werte und Normen in Organisationen und Wirtschaftssystemen). Weiterhin werden arbeits- und organisationspsychologische Themen vertieft sowie Fragen der Konsument*innen- und Marktpsychologie und wirtschaftspsychologische Methoden und Instrumente behandelt.</p> <p>Thema des Methodenseminars sind Methoden und Instrumente der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (z.B. kulturübergreifende Interviews und Fragebögen, Diagnose interkultureller beruflicher Kompetenzen), die an Hand von Praxisbeispielen erläutert und praktisch erprobt werden.</p> <p>Im Seminar zu den Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie werden ausgewählte Konzepte und Theorien aus dem Gegenstandsbereich der Vorlesung vertieft behandelt.</p>		
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Sicht für die Beschreibung, Erklärung und Prognose menschlichen Erlebens und Handelns in (interkulturellen) wirtschaftlichen Systemen zu berücksichtigen sind, um begründete Entscheidungen über die Analyse und Intervention in Organisationen ableiten und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kund*innen, Kolleg*innen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Seminaren, in denen ist jeweils ein Referat zu halten und schriftlich auszuarbeiten ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.		

Modul-Bezeichnung	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie
Prüfungsleistungen	Der Inhalt des Moduls wird am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Kulturvergleichende Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-M-123		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der kulturvergleichenden Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung wird die Universalität bzw. Kulturgebundenheit der aus dem Bachelorstudium bekannten sozialpsychologischen Theorien und Befunde diskutiert (z.B. Attribution, Emotion, Selbstkonzept). Es wird aufgezeigt, wie sich Kulturen voneinander unterscheiden, und über welche Mechanismen sich kulturelle Gegebenheiten auf psychologische Prozesse auswirken können. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Darstellung der Methoden kulturvergleichender Labor- und Feldforschung.</p> <p>In dem Seminar werden die Studierenden mit der Analyse und der Optimierung interkultureller Begegnungen vertraut gemacht. Die der interkulturellen Kompetenz zugrundeliegenden Konzepte werden theoretisch erarbeitet sowie in praktischen Übungen angewendet. Die Studierenden werden verschiedene Formen des interkulturelles Trainings (kulturspezifisch vs. kulturübergreifend; informatorisch vs. interaktionsorientiert) an praktischen Beispielen kennen lernen.</p>		
Lernziele	Studierende sollen lernen, die Universalität bzw. Relativität sozialpsychologischer Theorien einzuschätzen und zu diskutieren sowie den eigenen kulturellen Hintergrund und dessen Auswirkungen auf psychologische Prozesse zu reflektieren. Ferner sollen sie Kenntnisse über Methoden kulturvergleichender Forschung und interkulturelle Kompetenzen in interkulturellen Trainings erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kund*innen, Kolleg*innen usw.; Moderation und Führung von Gruppen; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu halten ist; zusätzlich sind in praktischen Übungen, die von den Studierenden durchgeführt werden, die Vermittlung interkultureller Kompetenzen zu erarbeiten, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme am Seminar erreicht werden können.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		

Modul-Bezeichnung	Kulturvergleichende Sozialpsychologie
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium		
Modul-Code	Psy-M-124_v2		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*innen der Fachgebiete Entwicklung und Kultur, Arbeits- und Organisationspsychologie und Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	Einführungsvorlesungen in „Entwicklung und Kultur“, „Interkulturelle Wirtschaftspsychologie“ und „Kulturvergleichende Sozialpsychologie“		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	SP Studienprojekt (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	K Kolloquium I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	K Kolloquium II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	360 h
Leistungspunkte für Modul	16		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Studienprojekt erwerben die Studierenden allgemeine Kenntnisse (z.B. wissenschaftliches Publizieren, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Erstellen von Ethikanträgen) und spezielle Kenntnisse (spezifische Versuchsplanung und Datenerhebungsmethoden) für die Planung und Durchführung Ihrer Masterarbeit.</p> <p>Das Kolloquium kann wahlweise einzeln oder gemeinsam von mehreren der im Studiengang beteiligten Fachgebiete durchgeführt werden. Im Kolloquium werden in der Regel die in den Masterarbeiten erhobenen Daten vorgestellt und diskutiert.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent*innen – lernen, ihre Masterarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, Berichte, Poster und/oder Vorträge zu verfassen und im Kolloquium zu präsentieren.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Team- und Konfliktfähigkeit; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln;</p>		
Studienleistungen	<p>Aktive Mitarbeit in allen Phasen des Studienprojekts. Aktive Teilnahme an Kolloquium I und Präsentation der Masterarbeit in Kolloquium II.</p>		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach
Modul-Code	Psy-M-155
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in Psychologie
Teilnahmevoraussetzungen	-
Leistungspunkte für Modul	12
Dauer des Moduls	1- 4 Semester
Modulbeschreibung	<p>Im Nebenfach-Modul (Wahlpflichtbereich) sind insgesamt 12 LP zu absolvieren.</p> <p>Die Nebenfachveranstaltungen verstehen sich als Wahlpflichtveranstaltungen und können aus Veranstaltungen folgender Lehreinheiten gewählt werden:</p> <p>der Lehreinheit Anglistik oder der Lehreinheit Biologie oder der Lehreinheit Chemie oder der Lehreinheit Evangelische Theologie oder der Lehreinheit Geographie oder der Lehreinheit Germanistik oder der Lehreinheit Geschichte oder der Lehreinheit Gesundheitswissenschaften oder der Lehreinheit Informatik oder der Lehreinheit Islamische Religionspädagogik oder der Lehreinheit Katholische Theologie oder der Lehreinheit Kognitionswissenschaft oder der Lehreinheit Kunst/Kunstpädagogik oder der Lehreinheit Latein oder der Lehreinheit Musik oder der Lehreinheit Mathematik oder der Lehreinheit Mathematik (Systemwissenschaft) oder der Lehreinheit Pädagogik oder der Lehreinheit Philosophie oder der Lehreinheit Physik oder der Lehreinheit Rechtswissenschaften oder der Lehreinheit Romanistik oder der Lehreinheit Sport oder der Lehreinheit Sozialwissenschaften oder der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.</p> <p>In diesen Wahlpflichtveranstaltungen aus anderen Fächern sind für die erfolgreiche Erbringung des Nebenfach-Moduls je 2 Studien- und 2 Prüfungsnachweise zu erwerben. Die Prüfungsleistungen können je nach Studienordnung der jeweiligen Fächer benotet oder nicht benotet werden. Die Noten aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.</p>
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Bestanden ist das Modul, wenn die erforderlichen Studiennachweise und Prüfungsnachweise erbracht wurden.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflicht

Modul-Bezeichnung	Masterarbeit		
Modul-Code	Psy-M-131		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit (30 LP)	-	900 h
	Gesamt:	-	900 h
Leistungspunkte für Anforderung	30 LP		
Dauer	2 Semester (6 Monate)		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte psychologische Fragestellung. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.		
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Modul-Code	Psy-M-132_v1		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen inklusive Kurzbericht erstellen		390 h
	Gesamt:		450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die berufsbezogenen Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		